



BVG-Sammelstiftung Swiss Life, Zürich
(Stiftung)

Anlagereglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Art. 1 Allgemeines

1 - Grundlagen

Der Stiftungsrat der BVG-Sammelstiftung Swiss Life (Stiftung) erlässt, gestützt auf Art. 6 Abs. 4 der Stiftungsurkunde, das nachfolgende Anlagereglement.

2 - Anlagevermögen der Stiftung bzw. der Vorsorgewerke

1) Vorsorgekapital

Das zur Deckung der Vorsorgepflichtungen notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapitalien) der Stiftung bzw. der Vorsorgewerke der Stiftung wird im Rahmen von Kollektiv-Lebensversicherungsverträgen mit der Swiss Life AG verwaltet und sichergestellt. Die Swiss Life AG garantiert die fachgerechte Anlage der Gelder gemäss den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften, insbesondere auch gemäss den Vorschriften für das Geschäft der beruflichen Vorsorge.

Bei den Rückkaufswerten dieser Kollektiv-Lebensversicherungsverträge handelt es sich um Vermögen der Stiftung bzw. der einzelnen Vorsorgewerke der Stiftung im Sinne von Art. 49 und Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 8 BVV 2.

2) Freie Mittel und Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Die freien Mittel und die AGBR der Vorsorgewerke werden als Kontoguthaben der Stiftung bei der Swiss Life AG geführt und marktüblich verzinst. Mit Zustimmung des Stiftungsrats können die freien Mittel bzw. die AGBR in einem Vorsorgewerk gestützt auf dieses Anlagereglement durch die Verwaltungskommission bzw. durch den Arbeitgeber ganz oder teilweise angelegt werden.

3 - Zweck

Das Anlagereglement legt im Rahmen der Stiftungsurkunde, des BVG und der Bestimmungen der Verordnung BVV 2 die Grundsätze der Anlagepolitik, die Zuständigkeiten, die Vermögensverwaltung (Anlage des Vermögens und Anlagestrategie) und die Organisation, das Controlling und die Berichterstattung fest, die für die Bewirtschaftung der freien Mittel und der AGBR zu beachten sind.

4 - Rechnungslegung

Die Bewertung der Kapitalanlagen erfolgt nach den gesetzlichen (Swiss GAAP FER 26) und kaufmännischen Regeln.

Art. 2 Anlagegrundsätze für die Bewirtschaftung der freien Mittel

1 - Anlageziele

Die Vermögensanlage stellt sicher, dass die Gesamrendite den Erhalt und das Wachstum der freien Mittel und der AGBR der Stiftung bzw. der Vorsorgewerke langfristig sichert.

2 - Aktien der Swiss Life Holding AG

Bei der Umwandlung der Swiss Life AG von einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft sind der Stiftung in ihrer Eigenschaft als Genossenschafterin Aktien zugeteilt worden (heute: Aktien der Swiss Life Holding AG). Die Stiftung hat den Vorsorgewerken eine bestimmte Anzahl Aktien rechnerisch zugewiesen; diese werden als freie Mittel ausgewiesen. Die Aktien werden in der Regel am Markt verkauft, wenn ein Vorsorgewerk die Stiftung verlässt. Der Verkaufserlös wird zugunsten der freien Mittel eines Vorsorgewerks verbucht.

3 - Anlagestrategie

Zur Verwirklichung der anlagepolitischen Ziele legt der Stiftungsrat die Anlagestrategie fest. Zu diesem Zweck wählt

er eine oder mehrere Kollektivanlagen aus, die über verschiedene Rendite-/Risikoprofile verfügen.

Der Stiftungsrat bietet den Verwaltungskommissionen und den Arbeitgebern die Möglichkeit, aus diesen verschiedenen Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien auszuwählen und so einen Anlageentscheid zu treffen.

4 - Rahmenbedingungen der Stiftung

Die Stiftung führt jedes Vorsorgewerk getrennt. Die Anlage der freien Mittel bzw. der AGBR erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Vermögens auf Ebene Vorsorgewerk im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Anlagen erfolgen unter Vorbehalt von Art. 2 Ziff. 2 dieses Anlagereglements ausschliesslich im Rahmen der vom Stiftungsrat vorgegebenen Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien.

5 - Anbieter von Kollektivanlagen

Der oder die vom Stiftungsrat ausgewählten Anbieter von Kollektivanlagen müssen der OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge oder der FINMA unterstellt sein. Alle zur Verfügung stehenden Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien entsprechenden Anlagevorschriften gemäss BVV 2 (Art. 49a BVV 2 ff.). Insbesondere sind die Grundsätze zur Sorgfalt, Sicherheit und Diversifikation nach Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 zu beachten. Die ausgewählten Anbieter von Kollektivanlagen sind für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie für die diesbezüglichen Bestätigungen und der Lieferung von Informationen, gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich, welche dieser zur Wahrnehmung der gesetzeskonformen Überwachung der Vermögensanlage benötigt.

6 - Anlage des Vermögens

Die Verwaltungskommission des einzelnen Vorsorgewerks ist bei der Anlage der freien Mittel zuständig für die Wahl aus den angebotenen Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien sowie für deren Bewirtschaftung. Der Arbeitgeber hat diese Zuständigkeit und diese Aufgaben für die Anlage der AGBR wahrzunehmen. Verwaltungskommission und Arbeitgeber können zwischen den Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien jederzeit wechseln. Die Wahl bzw. ein allfälliger Wechsel wird in einem Beschluss festgelegt.

Der Stiftungsrat ist befugt, den Vollzug von Anlageentscheiden der Verwaltungskommission oder des Arbeitgebers bis zu 6 Monaten aufzuschieben oder allenfalls zu verweigern.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen bei der Bewirtschaftung der freien Mittel und der AGBR

1 - Stiftungsrat

Der Stiftungsrat bestimmt und überwacht den oder die Anbieter von Kollektivanlagen sowie die zur Auswahl stehenden Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien. Die Anbieter stellen dem Stiftungsrat vierteljährlich pro Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien ein Fact-Sheet mit folgendem Inhalt zur Verfügung: Zusammensetzung des Vermögens sowie Performance über verschiedene Perioden im Vergleich zur Benchmark (einzelne Monate im laufenden Jahr, seit Jahresbeginn sowie über ein, drei und fünf Jahre). Der Stiftungsrat ist ermächtigt, jederzeit die Anbieter von Kollektivanlagen zu wechseln oder die Auswahl an Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien zu ändern. Bei einem Ausschluss eines Anbieters oder einer Kollektivanlage bzw. Anlagestrategie informiert er die betroffenen Vorsorgewerke und Arbeitgeber umgehend. Vorsorgewerke und Arbeitgeber erhalten eine angemessene Frist, um einen neuen Anlageentscheid zu fassen.

Liegt nach Ablauf der Frist keine Instruktion der Verwaltungskommission bzw. des Arbeitgebers vor, werden die Vermögenswerte liquidiert und der Verkaufserlös dem entsprechenden Konto des Vorsorgewerks gutgeschrieben.

2 - Anlageausschuss

Der Stiftungsrat kann einen Anlageausschuss einsetzen, der ihn in allen Anlagefragen berät. Der Anlageausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann auch mit externen Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) bestellt werden. Die Mitglieder werden durch den Stiftungsrat gewählt. Der Anlageausschuss ist das für die Vermögensverwaltung der Stiftung zuständige Fachorgan. Er bereitet anlagerelevante Beschlüsse zuhanden des Stiftungsrats vor und leitet deren Vollzug. Der Stiftungsrat bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Anlageausschusses.

3 - Verwaltungskommission und Arbeitgeber

Die Verwaltungskommission bzw. der Arbeitgeber treffen für die Anlage der freien Mittel bzw. der AGBR den Anlageentscheid und den Entscheid über einen Wechsel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien in Eigenverantwortung. Die Verwaltungskommission und der Arbeitgeber erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Anlagen und können sich zudem anhand der von den Anbietern der Kollektivanlagen herausgegebenen Fact-Sheets über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientieren. Gestützt auf diese Berichte überprüfen Verwaltungskommission und Arbeitgeber ihre jeweiligen Anlageentscheide periodisch und treffen die entsprechenden Massnahmen.

Im Weiteren orientieren die Verwaltungskommission und der Arbeitgeber die Stiftung unverzüglich über betriebliche Entwicklungen und Veränderungen, die Auswirkungen auf den Anlageentscheid bzw. die Anlagestrategie haben können (Restrukturierungen, Fusionen usw.).

Art. 4 Governance

- 1 - Die von der Stiftung ausgewählten Anbieter von Kollektivanlagen sowie weitere mit der Vermögensverwaltung betraute Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen wahren.
- 2 - Personen und Institutionen, welche solcherart mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und die Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften der BVV 2 zur Loyalität in der Vermögensverwaltung einhalten.
- 3 - Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
- 4 - Verträge mit Anbietern von Kollektivanlagen sowie weitere Vermögensverwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.
- 5 - Bei bedeutenden Rechtsgeschäften der Stiftung mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.
- 6 - Das Ausleihen von Wertschriften zur Ertragsverbesserung ("Securities Lending") ist nicht zulässig.
- 7 - Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.
- 8 - Eigengeschäfte: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:
 - Die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
 - Mit einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem

Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;

- Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.
- 9 - Abgabe von Vermögensvorteilen: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

Die Richtlinien bezüglich Bagatellgeschenke sind im Anhang II definiert.

10 - Offenlegung

- Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
 - Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.
- 11 - Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:

- Banken nach dem Bankengesetz
- Effekthändler nach dem Börsengesetz
- Fondsleitungen, Vermögensverwalter(innen) kollektiver Anlagen nach dem Kollektivanlagengesetz
- Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz
- Im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

12 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass die Stimmrechte im Interesse der versicherten Personen ausgeübt werden und das Stimmverhalten offengelegt wird.

Das Stimmrecht ist für alle direkt von der Stiftung gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, bei den angekündigten Anträgen mindestens zu den folgenden Punkten auszuüben:

- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
- Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
- Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
- Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- Statutenbestimmungen gemäss Art. 12 VegüV
- Abstimmungen zu den Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 18 VegüV) und zu unzulässigen Vergütungen im Konzern (Art. 21 Ziff. 3 VegüV).

Die Stimmrechte sind im Interesse der in der Stiftung versicherten Personen auszuüben. Dazu ist das dauernde Gedeihen der Stiftung und der daran angeschlossenen Vorsorgewerke in den Mittelpunkt zu stellen. Dem dauernden Gedeihen der Stiftung und der angeschlossenen Vorsorgewerke dient eine Aktie, wenn deren Wertentwicklung unter Berücksichtigung von Ausschüttungen langfristig überdurchschnittlich ist. Das Stimmverhalten hat es dem Unternehmen

zu ermöglichen, die überdurchschnittliche Wertentwicklung der Aktie nachhaltig sicherzustellen.

Die Anträge des Verwaltungsrats eines Unternehmens an die Generalversammlung verfolgen im Normalfall diese ökonomischen Interessen. Deshalb ist bei der Ausübung der Stimmrechte den Anträgen des Verwaltungsrats zu folgen, sofern nicht ausserordentliche Vorkommnisse im Unternehmen, untypische Anträge des Verwaltungsrats oder Anträge zu übermässigen Vergütungen vorliegen. In diesen Fällen beschliesst der Stiftungsrat das Stimmverhalten vor der Generalversammlung unbesehen der Anträge des Verwaltungsrats. Er kann für ein bestimmtes Traktandum auch Stimmenthaltung beschliessen.

Der Stiftungsrat entscheidet über sein Stimmverhalten jeweils mittels Beschluss.

Der Stiftungsrat kann einem internen Organ der Stiftung oder einem externen Stimmrechtsberater die Verantwortung für die Zusammenstellung der notwendigen Stimmunterlagen und Informationen sowie für die Rücksendung der ausgefüllten Unterlagen an die einzelnen Gesellschaften delegieren. Er hat auch das Recht, sich bei der Erfüllung der Stimmpflicht durch den von jeder Generalversammlung designierten, unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

Der Stiftungsrat legt in seinem Geschäftsbericht jährlich mit einem zusammenfassenden Bericht Rechenschaft über sein Stimmverhalten ab. Er legt das Stimmverhalten detailliert offen, wenn er den Anträgen des Verwaltungsrats nicht folgt oder sich der Stimme enthält.

Art. 5 Inkrafttreten

Das vorliegende Anlagereglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 14. November 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde abgeändert werden.

* * *

Anhang I

Zur Verfügung stehende Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Vorsorgewerken bzw. den Arbeitgebern für die Bewirtschaftung der freien Mittel und der AGBR bis auf Widerruf bei nachfolgendem Anbieter von Kollektivanlagen die aufgelisteten Kollektivanlagen beziehungsweise Anlagestrategien zur Verfügung zu stellen:

Anbieter	Produkt
Anlagestiftung Swiss Life	Swiss Life BVG-Mix 15
	Swiss Life BVG-Mix 25
	Swiss Life BVG-Mix 35
	Swiss Life BVG-Mix 45
	Obligationen Global
	Unternehmen Short Term (CHF hedged)

Auf der Webseite der Anlagestiftung Swiss Life finden sich detaillierte Angaben zu den einzelnen Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien. Diese können insbesondere den jeweiligen Factsheets entnommen werden. Für Korrektheit und Umfang der Angaben ist der Anbieter verantwortlich.

Anhang II

Bagatellgeschenke

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, wobei die nachstehende Regelung gilt:

- 1 - Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (inklusive Einladungen) gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1 000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber 2 500 pro Jahr. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig.
- 2 - Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personalwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.
- 3 - Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Limiten gemäss Punkt 1 und 2 übersteigen, können zulässig sein, falls dies vom Stiftungsrat genehmigt wird. Sie müssen deklariert werden.
- 4 - Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen, sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.) sind der Stiftung abzuliefern.
- 5 - Im Falle zu Unrecht nicht abgelieferter Vermögensvorteile ist die Stiftung zur sofortigen Rückforderung dieser Geldwerte verpflichtet und sie ist berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

* * *